

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1975	Nummer 102
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7831	25. 8. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Psittakose und Ornithose	1616

7831

I.

Bekämpfung der Psittakose und Ornithose

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 25. 8. 1975 - I C 2 - 2154 - 7101

I.

Zur Durchführung des § 61 d des Viehseuchengesetzes ist folgendes zu beachten:

- 1 Nach § 61 d des Viehseuchengesetzes wird eine Genehmigung für Züchter oder Händler von Papageien und Sittichen nur erteilt, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt und wenn die erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind, in denen im Falle des Auftretens der Psittakose eine wirksame Seuchenbekämpfung möglich ist.
- 2 Der Nachweis der Sachkunde ist vor dem zuständigen Amtstierarzt zu erbringen; dieser kann einen Vertreter des einschlägigen Fachverbandes hinzuziehen. Bei der Überprüfung müssen Züchter und Händler ausreichende Kenntnisse haben über
 1. Biologie der Papageien und Sittiche,
 2. Benennung und Unterscheidung der wichtigsten gehandelten Psittaciden-Arten,
 3. Aufzucht, Haltung (einschließlich Käfigung), Fütterung und allgemeine Hygiene der Papageien und Sittiche,
 4. a) Psittakose: Ansteckung, Symptome, Krankheitsverlauf bei Sittichen und Papageien sowie beim Menschen; Schutzmaßnahmen, Desinfektion,
 - b) andere wichtige Krankheiten der Papageien und Sittiche,
 5. gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Psittakose beim Menschen und bei Papageien und Sittichen,
 - a) einschlägige Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes,
 - b) einschlägige tierseuchenrechtliche Vorschriften (Viehseuchengesetz, Bekämpfungs- und Einfuhrvorschriften),
 6. die wichtigsten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.
- 3 Räumlichkeiten, in denen eine ordnungsgemäße Seuchenbekämpfung durchgeführt werden kann, müssen auch nach Erteilung der Genehmigung stets vorhanden sein. Liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor, ist die Genehmigung zu widerrufen. Dies kann z.B. bei der Verlegung des Geschäfts oder Wohnsitzes eines Züchters oder Händlers oder bei baulichen Veränderungen der Fall sein.
- 4 Die Bestände der Händler sind im Regelfall mindestens zweimal und die der Züchter mit mehr als fünf Zuchtpaaren mindestens einmal im Jahr amtstierärztlich zu überprüfen.

II.

Zur Durchführung der Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429) ist folgendes zu beachten:

Die Psittakose-Verordnung regelt die staatliche Bekämpfung der Psittakose und Ornithose. An Psittakose können alle zu der Ordnung Psittaciformes gehörenden Vogelarten erkranken. Nach bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen ist der Psittakose/Ornithose-Erreger bei etwa 140 Vogelarten nachgewiesen worden, unter diesen kommt den als Ziervögeln gehaltenen Arten die größte Bedeutung zu. Viele - möglicherweise alle - der im Bundesgebiet gehaltenen Vogelspezies können Träger und Überträger des Erregers sein. Die größte epidemiologische Bedeutung unter den Ziervögeln haben die Psittaciden. Beim Geflügel können in erster Linie Tauben, Enten und Puten, aber auch Hühner und Gänse betroffen sein.

Zu § 1

Zu der Ordnung Psittaciformes gehören die Familie Psittacidae mit den Unterfamilien Eulenpapageien (Strigopinae, Nestorpapageien (Nestorinae)), Borstenköpfe (Psittichasiinae), Loris (Trichoglossinae), Spechtpapageien (Micropsitti-

nae), Kakadus (Kakatoeinae) und echte Papageien (Psittacinae) mit den Gruppen Keilschwanzsittiche, Stumpfschwanzpapageien, Wachsschnabelpapageien, Fledermauspapageien und Plattschweifsittiche.

Zu § 2

- 1 Der Zeitpunkt der Kennzeichnung von Papageien und Sittichen mit Fußringen ist nicht vorgeschrieben. Jedoch ist eine zuverlässige Übersicht über einen Bestand nur möglich, wenn die Tiere alsbald nach dem Erwerb oder der sonstigen Aufnahme, auch der Schlupf eines Tieres im Bestand zählt hierzu, gekennzeichnet werden. Dies ist insbesondere für eine ordnungsgemäße Buchführung (§ 4) Voraussetzung.
- 2 Der Zentralverband gibt im allgemeinen offene Fußringe ab. Für Wellensittiche stehen auf besondere Anforderung auch geschlossene Fußringe zur Verfügung. Für Großsittiche und Papageien, außer Aras und Kakadus, darf der Zentralverband spätestens zwölf Monate nach der Verkündung der Verordnung nur noch vermietbare Fußringe abgeben. Züchtervereine dürfen nur geschlossene Fußringe abgeben.
Bei der Beringung, insbesondere von Jungtieren, ist darauf zu achten, daß die Ringe bei weiterer Entwicklung des Ständers nicht zu eng werden. Die vorgeschriebene Beschaffenheit der Fußringe beinhaltet, daß offene Fußringe nur einmal verwendet werden dürfen.
- 3 Züchter und Händler haben dem Zentralverband nachzuweisen, daß sie im Besitz einer Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes sind; hierzu empfiehlt sich die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Photokopie. Wird eine Genehmigung zum Züchten und Handeln widerrufen, ist dieses dem Zentralverband zoologischer Fachgeschäfte, 6 Frankfurt a. M. 70, Stresemannallee 35-37, mitzuteilen.

Zu § 4

- 1 Die nach § 61 d Abs. 1 Satz 4 des Viehseuchengesetzes vorgeschriebenen Bücher müssen stets gebunden sein, die Verwendung von Loseblatt-Durchschreibesystemen ist nicht zugelassen.
- 2 Auch das Datum einer eventuellen Nachberingung ist einzutragen.

Zu § 5

- 1 Die Psittakose ist relativ leicht zu verschleppen. Der Besitzer der Tiere hat daher bei Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Seuche dies nicht nur anzuzeigen, sondern bereits vor der amtlichen Seuchenfeststellung sofort die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung durchzuführen (§ 9 Abs. 1 VG).
- 2 Sämtliche Papageien und Sittiche des betroffenen Bestandes sind, sofern möglich, in den Räumlichkeiten, in denen sich die Tiere befinden, abzusondern. Absonderung ist die von anderen empfänglichen Tieren getrennte Haltung der Papageien und Sittiche. Räumlichkeiten sind geschlossene oder zum Teil geschlossene Räume; Freivolieren zählen nicht hierzu.
- 3 Aufgrund klinischer Symptome wird im allgemeinen nur der Seuchenverdacht geäußert werden können. Ein Seuchenverdacht liegt vor, wenn in einem Bestand aus ungeklärter Ursache mehrfach Erkrankungs- oder Todesfälle bei Vögeln auftreten. Die Seuchenfeststellung ist von dem Ergebnis einer speziellen Laboruntersuchung (insbesondere Tierversuch oder Eikultur, in Einzelfällen auch mikroskopische Untersuchung von Milz-, Leber- oder Luftsackabklatschpräparaten auf LCL-Körperchen) abhängig zu machen.
- 4 In jedem Fall ist geeignetes Untersuchungsmaterial (verendete oder getötete Vögel, Kotproben) auf dem schnellsten Wege nach vorheriger telefonischer Absprache an das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. Verendete oder getötete Vögel sind mit 1%iger Lysollösung anzufeuchten und in einem dicht schließenden festen Behälter - in gekühltem Zustand - zu versenden. Als Kotproben sind möglichst frisch abgesetzte Fäzes (1 bis 2 Gramm pro Tier) ohne Zusatz oder Beimengung von Futterresten zu versenden. Die Kotproben sind mit Entnahmelöffeln in geeignete Behältnisse (Glas- oder Kunststoffröhrchen; Stuhlprobenröhrchen) zu geben und in gekühltem Zustand (bis

zu 4°C) zu versenden. Bei der Versendung sind die für die Verpackung und den Versand von infektiösem oder verdächtigem Material geltenden Vorschriften zu beachten.

Zu § 6

- 1 Nach der amtlichen Feststellung der Psittakose unterliegen nur die Räumlichkeiten, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, der Sperre; es ist nicht vorgeschrieben, daß die Tiere in den Räumen bleiben müssen, in denen die Seuche festgestellt worden ist. Ob die Tiere in diesen Räumlichkeiten bleiben können, ist von der Beschaffenheit und dem Verwendungszweck der Räumlichkeiten abhängig. Ein Verbringen aus der Zooabteilung eines Kaufhauses, aus der Ladenabteilung eines Zoogeschäftes oder aus einer unzureichend eingerichteten Voliere in andere Räumlichkeiten ggf. auch außerhalb des Betriebes wird stets erforderlich sein.
- 2 Wird der Bestand nach der amtlichen Seuchenfeststellung in eine andere Räumlichkeit verbracht, sind die Räumlichkeiten, in denen sich Papageien und Sittiche davor befunden haben, unverzüglich nach Anweisung des Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3 Die „Einsperrung“ der Papageien und Sittiche muß so erfolgen, daß die Tiere mit Sicherheit nicht entweichen und andere Tiere und unbefugte Personen in die verschlossenen Räumlichkeiten nicht hineingelangen können. Der Schlüssel zu diesen Räumlichkeiten ist vom Besitzer aufzubewahren. Eine Käfigung (Einsperrung in Käfige) ist nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber z.B. bei der Behandlung von Papageien angezeigt sein.
- 4 Die Schutzkleidung hat aus Kopfbedeckung (z.B. Papierkappe), Überzeug (Berufskittel und -hose) und aus Überschuhen (z.B. Gummistiefel oder Plastik-Überschuhe) zu bestehen. Als Atemschutz sind luftdurchlässige, jedoch staubundurchlässige Stoffe (z.B. handelsübliche Atemmasken, wie sie in der Chirurgie benutzt werden; Verbandstoff- oder Schaumstoffmaterial; Leinentuch) zu verwenden. Nach Verlassen der Räume ist die Schutzkleidung zur Vermeidung von Staubentwicklung, soweit sie nicht sofort unschädlich beseitigt wird, feucht zu reinigen und in einem verschließbaren, vor der gesperrten Räumlichkeit aufgestellten Behälter aufzubewahren. Nach höchstens dreitägiger Benutzung ist sie zu wechseln und nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren. Die Reinigung und Desinfektion der unbedeckten Körperteile (auch des Gesichts) und des Schuhwerks ist in unmittelbarer Nähe der gesperrten Räumlichkeit durchzuführen.
- 5 Eine Genehmigung zur Entfernung von Papageien und Sittichen aus einem verseuchten Bestand wird in der Regel nicht gegeben werden können. Im Einzelfall kann die Genehmigung erteilt werden, wenn der Bestand nach § 7 behandelt wird und das Einverständnis des Besitzers des Empfangsbestandes vorgelegt wird. Die Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, daß das Tier, das entfernt werden soll, im Empfangsbestand unter denselben besonderen Bedingungen gehalten und behandelt wird wie im Herkunftsbestand. Der Empfangsbestand ist dann als ansteckungsverdächtig unter amtliche Beobachtung zu stellen.
- 6 Für die Erteilung einer Genehmigung zur Entfernung anderer empfänglicher Vögel gilt Nummer 5 sinngemäß. Eine Genehmigung zur Entfernung anderer Tiere als Vögel und von Gegenständen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Papageien und Sittichen oder deren Ausscheidungen in Berührung gekommen sind, ist unter der Voraussetzung zu erteilen, daß eine entsprechende Behandlung zur Abtötung des Erregers (Feuchtreinigung und Sprühdeseinfektion) durchgeführt worden ist.
- 7 Verendete oder getötete Vögel jeder Art sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten oder durch Verbrennen in geeigneten Vorrichtungen oder durch tiefes Vergraben (0,50–1,00 m) unschädlich zu beseitigen. Im Falle des Vergrabens sind die toten Tiere mit Formalin zu übergießen. Ein ggf. notwendiger Transport ist unter Bedingungen, die eine Seuchenverschleppung ausschließen, durchzuführen.
- 8 Eine Genehmigung zur Einstellung von Vögeln in den verseuchten Bestand sollte nur erteilt werden, wenn der Bestand nach § 7 behandelt wird. Dabei ist zur Auflage zu machen, daß die eingestellten Tiere ebenfalls entsprechend behandelt werden.

Zu § 7

- 1 Es wird besonders darauf hingewiesen, daß für Papageien und Sittiche keine Entschädigung gezahlt wird (§ 68 Abs. 1 Nr. 10 des Viehseuchengesetzes).
- 2 Die Behandlung von Papageien und Sittichen gegen Psittakose ist nur bei Einhaltung besonderer hygienischer Voraussetzungen und unter Verwendung eines geeigneten Arzneimittels wirksam. Zur Verhütung von Neu-Infektionen – z.B. durch erregerehaltigen Kot oder durch kotaminierte Feder- oder Staubteilchen – sind mindestens folgende hygienische Anforderungen zu erfüllen:
 - 2.1 Die Behandlungsräumlichkeit sollte allseits geschlossen sein sowie desinfizierbare Wände und undurchlässigen Fußboden haben. Die zu behandelnden Tiere sollten in Metallkäfigen, die aus Maschendraht auch selbst hergestellt werden können, untergebracht werden. Zur Verhütung der Aufnahme von Futter, das in den Kot gefallen ist, sind die Käfige mit einem Drahtzwischenboden zu versehen, der bei kleinen Sittichen und Zwergpapageien einen Abstand von etwa 5 cm und bei größeren Sittichen und Papageien einen solchen von etwa 10 cm vom Käfigboden haben sollte. Am Boden ist ein Kotsaugfangblech mit einer leicht zu entfernenden Papiereinlage oder mit aufsaugendem Stoff anzubringen. Die Mindestgröße der Käfige sollte etwa 50×50×50 cm betragen; für diese Käfiggröße gelten als zulässige Besatzdichte folgende Richtwerte:

Größere Papageien:
möglichst nur ein Tier pro Käfig

Großsittiche und Zwergpapageien:
maximal 5 Tiere pro Käfig

Wellensittiche:
maximal 10 Tiere pro Käfig.

Für besonders große Papageien – z.B. von Araggröße – werden für die Einzelhaltung Käfige benötigt, die etwa 60×60×90 cm groß sind.

Als Höchstmaß für die Käfiggröße sind Abmessungen zugelassen, die ein Raummaß bis zu 2 m³ ergeben. Die Besatzdichte für Großsittiche, Zwergpapageien und Wellensittiche kann bei Käfiggrößen, die die Mindestmaße überschreiten, im entsprechenden Verhältnis auf der Grundlage der genannten Richtwerte erhöht werden, jedoch dürfen in einem Käfig höchstens 15 Großsittiche oder Zwergpapageien oder höchstens 30 Wellensittiche gehalten werden.
 - 2.12 Besteht keine zumutbare Möglichkeit, die zu behandelnden Tiere in Käfige einzusperren, ist die Behandlungsräumlichkeit entsprechend einzurichten; hierbei ist möglichst kein Holz zu verwenden. Bei größeren Beständen sind die Räumlichkeiten durch Drahtwände mehrfach zu unterteilen, und durch Anbringen von Drahtzwischenböden ist zu verhindern, daß die Tiere mit ihren Ausscheidungen in Berührung kommen können. Volieren sind für die Behandlung bedingt geeignet, wenn an mehreren Seiten geschlossene Wände sowie undurchlässiger Boden vorhanden sind; Volieren mit naturgewachsenem Boden sind für eine Behandlung gegen Psittakose nicht geeignet.
 - 2.13 Vor den Ein- und Ausgängen der Behandlungsräumlichkeiten sind saugfähige Bodenaufgaben anzubringen, die mit 1%iger Lysollösung oder einem anderen geeigneten Desinfektionsmittel auf Kresol- (3%ig) oder Formaldehydbasis (1%ig) zu durchtränken und stets feucht zu halten sind; selbst zubereitete Formalinlösungen sind – im Gegensatz zu handelsüblichen Desinfektionsmitteln auf Formaldehydbasis – wegen frei werdender Formalindämpfe ungeeignet. Die Fußböden der Räumlichkeiten sind täglich feucht zu reinigen und zu desinfizieren. Die Abgänge sind täglich zu sammeln und nach Anweisung des Amtstierarztes unschädlich zu beseitigen.
- 2.2 Die Behandlung ist wie folgt durchzuführen:
 - 2.21 Körnerfressende Papageien und Sittiche – mit Ausnahme der Wellensittiche –:

Dosis:

5 mg Chlortetracyclin (CTC) je Gramm Futter (5000 ppm). Diese Dosis wird erreicht durch Verabreichung des Fütterungsarzneimittels „Psittacin“ (Hersteller: Oberhausener Kraftfutterwerk Wilhelm Hopermann,

Oberhausen), geeignet für die Behandlung von Papageien und Sittichen der Gattungen Amazonas, Myiopsitta, Platycercus, Poicephalus und Psittacula oder durch Verabreichung von „Psittavit“ (Hersteller: Firma Claus, 6703 Limburgerhof (Pfalz) – ebenfalls ein Fütterungsarzneimittel –, geeignet für die Behandlung von Papageien und Sittichen der Gattungen Alisterus, Arara, Aratinga, Amazonas, Cacatoa, Nymphicus, Pionites, Platycercus, Poicephalus, Psittacus und Psittacula.

Behandlungsdauer:

45 Tage ohne Unterbrechung.

- 2.22 Papageien und Sittiche, die nicht einer der in Nummer 2.21 genannten Gattungen angehören, sowie einzelne, an ein bestimmtes Futter extrem adaptierte Tiere, die das Fütterungsarzneimittel nicht oder in nicht ausreichenden Mengen aufnehmen, erhalten die erforderliche Dosis,

- a) sofern sie gekochtes oder gedämpftes Futter aufnehmen, durch Beimischung von 3 g Praemix „Aureomycin Chlortetracyclin Mix 66“ (Hersteller: Firma Lederle, Veterinärprodukte, Abteilung der Cyanamid GmbH, München) zu je 100 g Futter, das z.B. aus Reis, Getreidekörnern und Wasser im Verhältnis 2:2:3 bestehen kann und so gekocht oder gedämpft wird, daß die körnige Beschaffenheit erhalten bleibt. Statt dieses Futters kann auch – falls erforderlich – ein Aufzuchtpräparat aus Samereien, Eiprodukten und Biskuit verwendet werden. Dieses Präparat muß vor Beimischung von „Aureomycin Chlortetracyclin Mix 66“ angefeuchtet werden, um eine bessere Bindung des Arzneimittels zu erzielen;
- b) sofern es überwiegend Früchte aufnehmende Arten sind, durch Beimischung feinzerkleinerter Früchte, wie z.B. Bananen, zu dem unter Buchstabe a genannten Futter. Die Zugabe des „Aureomycin Chlortetracyclin Mix 66“ geschieht in gleicher Weise und im selben Mengenverhältnis, wie dort beschrieben;
- c) sofern es ausschließlich Nektar aufnehmende Arten (z.B. der Unterfamilie Trichoglossinae) sind, durch Fütterung mit einer Honig enthaltenden flüssigen Kost, wie sie von diesen Arten aufgenommen wird, der „Aureomycin Chlortetracyclin Mix 66“ in gleicher Weise und im selben Mengenverhältnis, wie unter Buchstabe a beschrieben, beigemischt worden ist.

Behandlungsdauer:

45 Tage ohne Unterbrechung.

- 2.23 Wellensittiche:

Dosis:

0,5 mg Chlortetracyclin je Gramm Futter.

Diese Dosis wird z.B. erreicht durch Verabreichung des Fütterungsarzneimittels Dr. Martens-Avicur (Hersteller: Oberhausener Kraftfutterwerk Wilhelm Hopermann, Oberhausen), das 0,5 mg je Gramm geschälte Hirse enthält.

Behandlungsdauer:

30 Tage ohne Unterbrechung.

- 2.24 Um eine ausreichende Aufnahme der Arzneimittel durch die zu behandelnden Tiere zu sichern, dürfen die Tiere für die Dauer der Behandlung jeweils nur das unter 2.21 bis 2.23 genannte präparierte Futter erhalten. Eine zusätzliche Verabreichung von Futtermitteln ohne Arzneimittel sowie die Applikation des Arzneimittels über das Trinkwasser gefährden den Behandlungserfolg. Zum Ausgleich des Vitaminhaushalts der in Behandlung stehenden Tiere hat sich die Verabreichung eines Multivitaminpräparates unter besonderer Berücksichtigung des Vitamin-B-Komplexes sowie der Vitamine C und K als nützlich erwiesen und ist zu empfehlen.

- 3 Die im Rahmen der Behandlung des betroffenen Bestandes durchzuführenden Maßnahmen sind wiederholt unvermutet zu überprüfen; die Entnahme einzelner Tiere (§ 61 d Abs. 3 VG) oder von Blutproben mehrerer behandelter Tiere – und zwar frühestens eine Woche nach Behandlungsbeginn, jedoch nicht vor Ablauf von etwa drei Stunden nach Verabreichung des Arzneimittels – zur Bestimmung der Antibiotikakonzentration im Blut sowie, im Einvernehmen mit dem Besitzer, auch von Futterproben (etwa 100 g) zur Feststellung des Antibioti-

kagehalts ist hierbei zweckdienlich. Die unter den Nummern 2.21 und 2.23 aufgeführten Fütterungsarzneimittel sind ungekühlt, die unter Nummer 2.22 aufgeführten selbst präparierten Futtermittel gekühlt (vgl. Nummer 4 zu § 5) und in geeigneten Behältnissen (z.B. Plastikbeutel), ferner Blutproben unter Einhaltung von Gefrieremperaturen zu versenden.

- 3.1 Die Bestimmung der Antibiotikakonzentration ist jeweils mit dem Bazillus-cereus-Hemmtest durchzuführen (vgl. zu § 11 Nr. 2; Technik: Dtsch. Tierärztl. Wschr. 77, 558, 1970).

- 4 Auch Vögel anderer Art können an Ornithose erkranken. In Beständen, in denen sowohl Papageien und Sittiche als auch andere Vögel gehalten werden („Mischbestände“), wird daher eine Mitbehandlung der anderen Vögel im allgemeinen notwendig sein. Im Einzelfall werden der Ursprung der Seuche, die Kontakt- und Infektionsmöglichkeiten und die Haltungsbedingungen sowie evtl. festgestellte Erkrankungen bzw. Infektionen bei anderen Vögeln maßgebend sein. Das gleiche gilt für die evtl. Anordnung der Tötung anderer Vogelarten.

- 4.1 Für die Behandlung anderer Vogelarten ist, je nach Geschmacksrichtung der einzelnen Spezies, ein geeignetes Arzneimittel zu verwenden (z.B. Dr. Martens-Avicur oder Praemix „Aureomycin Chlortetracyclin Mix 66“, vermischt z.B. mit einem Aufzuchtpräparat aus Samereien, Eiprodukten und Biskuit). Für kleine Vögel, z.B. Kanarienvögel, Finken und Weibervögel, reicht nach bisherigen Erfahrungen bei Anwendung des vorgenannten Praemix-Präparates eine Chlortetracyclin-Konzentration von 0,5 mg pro Gramm Futter aus; als Behandlungsdauer genügen 30 Tage.

Für Tauben hat sich die Anwendung von Aureomycin-Konzentrat (Hersteller: Firma Lederle, Veterinärprodukte, Abteilung der Cyanamid GmbH, München) im Trinkwasser als wirksam erwiesen. Nach bisherigen Ergebnissen sind 100 mg CTC pro kg Körpergewicht, d.h. in der Regel 50 bis 80 mg CTC pro Tag, zu verabreichen. Geeignet ist auch eine Verabreichung des Arzneimittels mit pelletiertem Futter (5 mg CTC pro Gramm Futter). Als Behandlungsdauer genügen – nach den derzeitigen Kenntnissen – 25 Tage.

- 5 Ob und wann im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung die Tötung des betreffenden Bestandes oder einzelner – z.B. kranker oder seuchenverdächtiger Tiere – angeordnet werden soll, ist im Einzelfall zu entscheiden. Folgende Kriterien sind dabei besonders zu beachten:
 - Größe des Bestandes und Zahl der erkrankten Tiere (bei kleinem Bestand ohne wertvolle Tiere Behandlung unzumutbar),
 - menschliche Erkrankungsfälle (ggf. sehr virulenter Erreger vorhanden),
 - örtliche Verhältnisse und Erfüllung der hygienischen Voraussetzungen für die Behandlung,
 - vorherige Therapie des Bestandes mit Antibiotika (evtl. Gefahr der Ausbildung antibiotikaresistenter Erregerstämme),
 - ordnungsgemäße Durchführung der Behandlung.

Zu § 8

- 1 Auf die Definition des Ansteckungsverdachts im § 1 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes wird hingewiesen. Sonstige Fälle eines Ansteckungsverdachts liegen z.B. vor, wenn Menschen, die in einem Sittichbestand tätig sind, erkranken, jedoch bei den Tieren des Bestandes keine klinischen Symptome festgestellt werden.
- 2 Die Dauer der amtlichen Beobachtung ist jeweils nach dem den Ansteckungsverdacht begründenden Fall zu bemessen.

In dem betreffenden Bestand ist entsprechendes Untersuchungsmaterial – Kotproben und möglichst auch verendete oder getötete Vögel – zu entnehmen und einzusenden (vgl. Nummer 4 zu § 5). Die aus einem verseuchten oder verdächtigen Bestand eingestellten Papageien und Sittiche sind in Einzelquarantäne zu halten. Da die längste Inkubationszeit etwa 90 Tage beträgt, sollte die Einzelquarantäne etwa diesen Zeitraum umfassen.

- 2.1 Die amtliche Beobachtung des Bestandes ist aufzuheben, wenn die Untersuchung der eingesandten Proben einen negativen Befund ergibt und im Bestand aufgrund einer klinischen Untersuchung kein Verdacht auf Psittakose vorliegt.

Zu § 9

Die Reinigung und Desinfektion sind in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) durchzuführen.

Zu § 10

- 1 Auf die Hinweise zu den §§ 6 bis 9 wird verwiesen. Bei Papageien und Sittichen von Tierhaltern, die nicht Züchter oder Händler sind, werden zur Beurteilung der zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen die Größe des jeweiligen Bestandes, die Gefährdung anderer Tiere und des Menschen sowie insbesondere die Haltungsmöglichkeiten und die Zuverlässigkeit der Besitzer zu berücksichtigen sein. Bei einer Seuchenfeststellung in kleineren Beständen und bei einzelnen, weniger wertvollen Tieren wird der Tötung der Vorzug zu geben sein (vgl. zu § 7 Nr. 4).

Anlage

Bei einem Ansteckungsverdacht sollte der Tierhalter zumindest benachrichtigt werden (vgl. Anlage).

- 2 Auf Tierschauen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wird in der Regel nur der Verdacht des Ausbruchs der Psittakose vorliegen. Welche Maßnahmen ggf. für eine wirksame Bekämpfung zweckdienlich sind, ist nur im Einzelfall zu beurteilen. Die Größe der Veranstaltung, die Herkunft der Tiere und die Transportmöglichkeiten haben dabei besonderes Gewicht.

Zu § 11

- 1 Eine Sammelkotprobe sollte von nicht mehr als 20 behandelten Tieren entnommen werden. Zur Kotprobenuntersuchung sind möglichst frisch abgesetzte Fäzes ohne Zusatz oder Beimengung von Futterresten (1–2 Gramm pro Tier) zu entnehmen. Die Kotproben sind mit Entnahmeöffeln in geeignete Behältnisse (Glas- oder Kunststoffröhrchen; Stuhlprobenröhrchen; Plastikbeutel) zu geben und in gekühltem Zustand (bis zu 4°C) zu versenden; zur Versendung wird auf Nummer 4 zu § 5 verwiesen.

Um eine Kontamination der Fäzes mit Antibiotikum vom Käfig bzw. Käfigboden her zu verhindern, sollten die Tiere am Tage vor der Entnahme der Fäzes in sorgfältig gereinigte und nach der Desinfektion gründlich gespülte Käfige bzw. Volieren verbracht werden. Vor der Entnahme sind die Drahtböden bzw. Kotschubladen unterhalb der Sitzplätze der Tiere mit Plastikfolie auszulegen.

Die Kotproben sind mit Hilfe des Mäuseversuchs (3 Passagen) auf etwa vorhandene Psittakoseerreger zu untersuchen. Vor Beginn dieser Untersuchung sind die Kotproben mit dem *Bacillus cereus*-Hemmtest auf das Freisein von Hemmstoffen zu untersuchen. Werden dabei Hemmstoffe festgestellt, ist der Tierversuch nicht durchzuführen und die Neueinsendung von Kotproben, die jeweils im Abstand von fünf Tagen zu entnehmen sind, zu veranlassen.

- 1.1 Kotproben, die zur Untersuchung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe bb stichprobenweise entnommen werden, sind als Sammelkotproben zu entnehmen.

- 1.2 Als Maßstab für die Zahl der nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe bb stichprobenweise zu entnehmenden Tiere können die in Nummer 2 Satz 3 für die Entnahme von Blutproben angegebenen Werte zugrunde gelegt werden.

- 2 Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen hat die Bestimmung der Antibiotika-Konzentration im Blut einen hohen Aussagewert zur Kontrolle einer sachgemäßen Behandlung. Soweit irgend möglich, sollte sie daher angewandt werden. Hierzu sind frühestens 10 Tage nach Behandlungsbeginn Blutproben von etwa 5 bis 10%, mindestens aber von fünf der in Behandlung stehenden Tiere zu entnehmen und unter Einhaltung von Gefrier-temperaturen an das Staatl. Veterinäruntersuchungsamt einzusenden; die Entnahme der Blutproben darf nicht bei nüttern Tieren vorgenommen werden. Als therapeutisch wirksam sind CTC-Blutkonzentrationen anzusehen, die im rechnerischen Durchschnitt über 1 µg CTC pro Milliliter Blut betragen. Zur Untersuchung ist der *Bacillus cereus*-Hemmtest zu verwenden.

Noch sicherer ist die Untersuchung von Organen seuchenverdächtiger Vögel. Sie ist jedoch wesentlich aufwendiger und daher nicht regelmäßig anwendbar.

- 3 Kann die Seuche nach einer Behandlung nicht als erloschen gelten, ist im allgemeinen die Tötung anzuordnen. Für die evtl. Durchführung einer Wiederholungsbehandlung sind strenge Maßstäbe zugrunde zu legen (vgl. Nummer 4 zu § 7).

Zu § 12

Auf die Hinweise zu den §§ 5 bis 10 wird verwiesen. Zusätzlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Tauben Freiflug zu untersagen ist.

Tritt in Mischbeständen von Züchtern und Händlern Ornithose auf, ist in Anbetracht der Erregeridentität bzw. der engen Verwandtschaft der Erreger anzuordnen, daß im Falle der Behandlung im allgemeinen auch die im Bestand vorhandenen Papageien und Sittiche zu behandeln sind.

Dieser RdErl. tritt mit der Verkündung in Kraft, gleichzeitig wird der RdErl. v. 13. 1. 1971 (SMBL. NW. 7831) aufgehoben.

.....
, den

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Der von Ihnen am in dem zoologischen Fachgeschäft
 in gekaufte Wellensittich/Papagei *) mit dem Fußring Nr.
 stammt aus einem Vogelbestand, in dem die Papageienkrankheit (Psittakose) amtlich festgestellt worden ist.
 Ihr Wellensittich/Papagei *) ist verdächtig, sich angesteckt zu haben.

Sie werden daher gebeten, im Umgang mit dem Vogel besonders vorsichtig zu sein. Bei Erkrankungsfällen in Ihrer Familie sollte der behandelnde Arzt auf die Möglichkeit einer Psittakose-Infektion aufmerksam gemacht werden. Sollten sich bei dem Vogel selbst irgendwelche Krankheitserscheinungen zeigen, bitte ich, dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Veterinäramt unverzüglich Mitteilung zu machen.

Sofern Sie zur Vermeidung einer gesundheitlichen Gefährdung freiwillig bereit sind, Ihren Wellensittich/Papagei *) zur Einschläferung abzugeben, setzen Sie sich bitte mit dem für Sie zuständigen Veterinäramt in Verbindung. Eine Entschädigung für den Vogel wird nicht gewährt.

Hochachtungsvoll

.....
 (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

– MBl. NW. 1975 S. 1616.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.